

Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung

**der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Nürtingen-Geislingen,**

**der Fachhochschule Weihenstephan
und der**

Hochschule für Technik Rapperswil

für den

**Masterstudiengang
"International Master of Landscape Architecture" (IMLA)**

vom 04. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	3
Präambel	3
A. Allgemeiner Teil	3
I. Abschnitt - Studienangelegenheiten	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 3 Urlaubssemester	3
II. Abschnitt - Prüfungsangelegenheiten	4
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	4
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen	4
§ 6 Modularisierung, Leistungspunktesystem	4
§ 7 Prüfungsaufbau	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	6
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen	6
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	7
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	7
§ 16 Gemeinsamer Koordinierungs- und Prüfungsausschuss	8
§ 17 Prüfer und Beisitzer	8
§ 18 Zuständigkeiten	9
§ 19 Zusatzmodule	9
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	9
III. Abschnitt - Masterprüfung	9
§ 21 Zweck und Durchführung der Masterprüfung	9
§ 22 Art und Umfang der Masterprüfung	9
§ 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master Thesis	9
§ 24 Abgabe und Bewertung der Master Thesis	10
§ 25 Masterzeugnis	10
§ 26 Mastergrad und Masterurkunde	10
§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung	11
IV. Abschnitt - Inkrafttreten	11
§ 28 Inkrafttreten	11
B. Besonderer Teil	12
1. Studienziel	12
2. Studiensprachen und Sprachnachweise	12
3. Studienaufbau	12
4. Modulbeschreibung	12
5. Prüfungen	13
6. Seminare	13
7. Internationales Projekt	13
8. Praktisches Studiensemester	13
9. Master Thesis	13
10. Ablaufstruktur, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen	14

Rechtsgrundlagen

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 27. Oktober 2005 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Präambel

Der Masterstudiengang "International Master of Landscape Architecture" (IMLA) ist ein Kooperationsmodell zwischen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, der Fachhochschule Weißenstephan und der Hochschule für Technik Rapperswil. Gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 03. Juli 2008 über die Einrichtung eines gemeinsamen Masterstudienganges gilt für diesen Masterstudiengang eine nach baden-württembergischem Landesrecht abzufassende Studien- und Prüfungsordnung für alle am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt - Studienangelegenheiten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang International Master of Landscape Architecture (im Folgenden abgekürzt mit "IMLA").
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester (einschließlich Praxisphasen), die Prüfungen und die Master Thesis.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die erforderlichen Modulprüfungen mit den zugehörigen Prüfungsleistungen werden im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Durch Beschluss des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module/Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 3 Urlaubssemester

Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag Studierender, die

1. an einer anderen als den beteiligten Hochschulen oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
3. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die inhaltlich dem Studienziel dient,
8. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen,

ein Urlaubssemester gemäß § 61 LHG gewähren. Die Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

Die Studierenden sind während der Beurlaubung berechtigt Prüfungen nachzuholen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind. Der Antrag auf Beurlaubung muss vor Vorlesungsbeginn beim Vorsitzenden des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses gestellt werden. In Härtefällen ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Beurlaubung möglich; dieser ist über das zuständige Sekretariat beim Zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule Nürtingen-Geislingen zu stellen.

II. Abschnitt - Prüfungsangelegenheiten

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang IMLA eingeschrieben ist.
- (2) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Studierenden müssen am Ende oder während des belegten Semesters an den gemäß dem Besonderen Teil vorgeschriebenen Prüfungsleistungen teilnehmen.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG oder nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen auf Antrag abgelegt werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Master Thesis informiert. Den betroffenen Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem nach Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten.
- (4) Bei der Festsetzung der Prüfungsfristen gewährleistet der gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen gemäß dem Mutterschutzgesetz und der Fristen der Elternzeit gemäß dem Bundeserziehungsgeldgesetzes ermöglicht wird.
- (5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder Behinderung oder wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule Nürtingen-Geislingen kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Modularisierung, Leistungspunktesystem

- (2) Der Besondere Teil regelt die Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen in Module. Ein Modul stellt die Zusammenfassung eines Stoffgebietes zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit dar.
- (3) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktesystems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte (Credits) werden nur vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen und dies durch eine entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung erfolgreich nachgewiesen wurde.

- (4) Der studentische Gesamtarbeitsaufwand beträgt 120 Credits. Ein Credit entspricht einer Arbeitsleistung der Studierenden von 30 Arbeitsstunden (Kontakt- und Selbststudium).

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Die Master Thesis ist ebenfalls eine Modulprüfung. Modulprüfungen setzen sich aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen) zusammen. Prüfungsleistungen können sich aus mehreren Prüfungsteilleistungen mit unterschiedlichen Prüfungsformen nach § 8 (1) zusammensetzen.
- (2) Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Masterprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in Form von
1. mündlichen Prüfungen
 2. schriftlichen Prüfungen
 - Klausurarbeiten
 - sonstigen schriftlichen Arbeiten
 - schriftlich ausgearbeiteten Referaten
 - Entwürfen
 - Projektarbeiten
- oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Besonderen Teils durchgeführt.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel nach Abschluss der Lehrveranstaltungen in den Modulen des Studiensemesters in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 13) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen wird gegebenenfalls im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können auch Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen wird im Besonderen Teil festgelegt. Die Dauer von Klausuren soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll fünf Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	Nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den Notengewichtungsfaktor gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Regelungen im Besonderen Teil. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21) wird das arithmetische Mittel aus den mit den Notengewichtungsfaktoren gewichteten Modulnoten ermittelt. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

Zusätzlich wird die Gesamtnote (§ 21) in die ECTS-Bewertungsskala eingeordnet. Diese gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden werden in der Regel folgendermaßen eingestuft:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Ersatzweise wird der prozentuale Anteil des Abschlussjahrgangs mit den Abschlussnoten sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend angegeben.

- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Modulprüfung bestanden wenn jede dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Master Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master Thesis wiederholt werden können.

- (4) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die nicht bestanden sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene einzelne Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. In den Fällen von § 11 Abs. 2 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer einzelnen Prüfungsleistung bzw. einer Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Vorsitzenden des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird diese Prüfungsleistung als „nicht unternommen“ betrachtet.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholungen von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss die zu prüfende Person vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von einer Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Vorsitzenden des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses beantragen, dass die Entscheidung vom gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Frist beginnt mit der Mitteilung des Verstoßes an die betroffene Person. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Module werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz in einem Masterstudiengang erbracht wurden, der dem Masterstudiengang IMLA als gleichwertig eingestuft worden ist. Hierzu können Satzungen erlassen werden. Fehlversuche an einer anderen Hochschule werden angerechnet.
- (2) Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit der studierten Module gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudien-

ganges IMLA im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note umgerechnet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Gemeinsamer Koordinierungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss besteht aus jeweils einem hauptberuflichen Professor der drei am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen. Die beteiligten Hochschulen entsenden aus den Fakultäten, denen der Masterstudiengang zugeordnet ist, jeweils einen Professor der im Masterstudiengang regelmäßig lehrt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederentsendung ist zulässig. Der Vorsitz für den gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss wird von den Ausschussmitgliedern jeweils für die Dauer von einem Jahr geregelt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Entscheidungen des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit. Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschulen durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses.
- (3) Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Hochschulen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschulen offen zu legen. Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren als Prüfer nicht zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Master Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:
1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12) sowie die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 13),
 3. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17)
 4. Änderungen im Studienverlauf eines einzelnen Studierenden, die durch Gründe notwendig wurden, die der Studierende nicht zu vertreten hat.
- (2) Widersprüche gegen Entscheidungen sind beim für die Lehre zuständigen Prorektor der Hochschule Nürtingen-Geislingen einzureichen.

§ 19 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht. Die Prüfungsergebnisse in diesen Modulen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Über die Prüfungsergebnisse der Zusatzmodule wird eine Bescheinigung mit dem Masterzeugnis ausgestellt.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die gegebenenfalls darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

III. Abschnitt - Masterprüfung

§ 21 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein vertieftes Verständnis der Zusammenhänge der Disziplin erworben worden ist, sowie ob die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden selbstständig in komplexen und interdisziplinären Kontexten anzuwenden. Es wird weiterhin festgestellt, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, sowie die Fähigkeit zur weiterführenden selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen im Prüfungszeitraum durchgeführt.

§ 22 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Disziplin selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden bearbeitet werden kann. Die Ausarbeitung der Master Thesis ist für das vierte Semester vorgesehen.
- (2) Die Master Thesis wird von einem Professor der am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen ausgegeben und betreut (Betreuer), soweit dieser an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Master Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Master Thesis erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss zu Beginn des vierten Semesters.

- (4) Für die Ausgabe legt der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss einheitliche Termine fest. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen und dem Studierenden mitzuteilen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master Thesis veranlasst.
- (5) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt fünf Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Erstprüfers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master Thesis sind von den Prüfern so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master Thesis eingehalten werden kann.

§ 24 Abgabe und Bewertung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist fristgemäß beim Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Master Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Master Thesis sein. Die zu prüfende Person kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Master Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 25 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Master Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer wird im Zeugnis aufgeführt.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "European Diploma Supplement Model" (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Nürtingen-Geislingen versehen.

§ 26 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Masterprüfung im Master-Studiengang IMLA den Mastergrad "Master of Engineering (M. Eng.)".
- (2) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von den Rektoren/Präsidenten der am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Nürtingen-Geislingen versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

IV. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2008 in Kraft.

B. Besonderer Teil

1. Studienziel

Ziel des Masterstudienganges IMLA ist es, den Absolventen den Einstieg in das nationale, europäische und internationale Berufsfeld zu erleichtern. Die Absolventen sollen in der Lage sein, die fachlichen, rechtlichen und Management-Herausforderungen, die in den Arbeitsfeldern der Landschaftsarchitektur entstehen, mit modernen Methoden und technischen Mitteln kreativ und interdisziplinär anzugehen.

2. Studiensprachen und Sprachnachweise

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Festlegung und die Bekanntgabe erfolgt durch den gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss vor Vorlesungsbeginn.

Bis zum Ende des ersten Studiensemesters sind folgende Sprachnachweise als Teil der Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Für Studierende mit Muttersprache Deutsch: Englischkenntnisse auf dem Niveau B1
- Für Studierende mit Muttersprache Englisch: Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1
- Für Studierenden mit anderer Muttersprache: Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 sowie Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 oder Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 und Englischkenntnisse auf dem Niveau B1

Die Niveaubezeichnungen orientieren sich an dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages **CEFR**)

Eventuell fehlende Qualifikationen können bis zum Ende des ersten Studiensemesters erworben werden. Hierzu ist ein Zeitbudget von 5 ECTS in der SPO vorgesehen (Siehe Tabelle Ziffer 9, 6.2). Sind bereits alle Sprachkenntnisse vorhanden, kann diese Prüfungsleistung auf Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss erlassen werden. Hierzu sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

3. Studienaufbau

- a) Das Studium ist modular aufgebaut und die Module sind verschiedenen Profildbereichen zugeordnet. Die Lehrleistung wird anteilig von den drei beteiligten Hochschulen an einem Studienort erbracht. Das Studium beginnt mit einem Praxissemester (Phase 1). Darauf folgen drei Trimester mit Fach- und Projektmodulen an einer der drei Partnerhochschulen (Phase 2). Das vierte Studiensemester umfasst ein internationales Projekt sowie die Erstellung der Master Thesis (Phase 3). Die Betreuung der Master Thesis ist an allen beteiligten Hochschulen möglich (siehe auch Ziffer 8).
- b) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums zu absolvierenden Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle in Ziffer 9.
- c) Alle Module sind Pflichtveranstaltungen; dies gilt nicht für Zusatzmodule.
- d) Ein Modul kann nur belegt werden, wenn die in der Modulbeschreibung definierten Modulvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Modulbeschreibung

Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss beschließt für jedes Modul eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibung enthält insbesondere Informationen zu:

- Profildbereich
- Modulleitung und beteiligten Lehrkräften
- Lernziele, Lernmethoden und Prüfungsleistungen
- Anzahl der Credits

- Modulvoraussetzungen und Sprache
- Detailbeschreibungen zu den Lehrveranstaltungen des Moduls
- Äquivalente Module

Die Inhalte und Strukturen der einzelnen Module werden in einer Modulübersicht dargestellt.

5. Prüfungen

- Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend gemäß der Tabelle in Ziffer 9 zu erbringen.
- Soweit Art, Sprache und Dauer von Prüfungsleistungen in der Tabelle in Ziffer 9 nicht detailliert festgelegt sind, erfolgt die Festlegung und die Bekanntgabe durch den gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss vor Vorlesungsbeginn.
- Die Aushändigung des Masterzeugnisses und der Master-Urkunde setzt voraus, dass alle Module erfolgreich erbracht worden sind.

6. Seminare

Zu einzelnen Profildbereichen werden Seminare angeboten. Die Seminararbeit umfasst eine eigenständige studentische Arbeit im Rahmen des Themenspektrums des jeweiligen Moduls. Thema und Fragestellung, Methodik und Umfang dieser Arbeit werden von den Studierenden schriftlich formuliert und zu Beginn des jeweiligen Semesters durch den Modulverantwortlichen bewilligt.

7. Internationales Projekt

Das Internationale Projekt findet im vierten Semester statt. Es wird in der Regel in Kooperation mit einem internationalen Hochschulpartner und unter Einbezug der dortigen Studierenden organisiert.

8. Praktisches Studiensemester

- Bis zum Ende des ersten Studiensemesters muss ein Büropraktikum von insgesamt 12 Wochen Dauer absolviert werden.
- Die Bewilligung einer Praxisstelle erfolgt auf Antrag über den gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss.
- Zuzüglich zum Praktikumsaufenthalt ist ein Erfahrungsbericht zu erstellen.
- Zusätzlich wird ein praxisbegleitendes Seminar angeboten.
- Weitere Details sind in der Modulbeschreibung geregelt.

9. Master Thesis

- Dem Antrag auf Ausgabe (der Thesis) wird nur stattgegeben, wenn nicht mehr als drei Prüfungsleistungen aus den ersten drei Studiensemestern ausstehen (ausgenommen Projektarbeiten).
- Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss bietet Themen zur Bearbeitung an. Die Studierenden können zusätzlich eigene Themenvorschläge für die Master Thesis machen, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters eingereicht werden müssen. Über die Annahme der Themen entscheidet der gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss. Die Ausgabe der Master Thesis erfolgt im vierten Semester im Anschluss an das Internationale Projekt.
- Eine Master Thesis kann zur Bearbeitung durch mehrere Kandidaten ausgegeben werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Betreuer. Bei Gruppenarbeiten müssen die Einzelleistungen ausgewiesen werden.
- Die Master Thesis muss in einer mündlichen Präsentation (Referat) vorgestellt und in der anschließenden Diskussion verteidigt werden. Dieser Termin wird vom gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- Die Master Thesis muss auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden. Ergänzend ist eine Zusammenfassung der Thesis auf Deutsch und Englisch zu verfassen.
- Die Master Thesis ist fristgemäß beim Betreuer in drei gebundenen Exemplaren sowie auf Datenträger abzuliefern.
- Weitere Details bezüglich Antragsverfahren, Bewertungskriterien und Abgabeformaten sind in dem Dokument „Hinweise zur Master Thesis“ aufgeführt.

10. Ablaufstruktur, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

x	Profilbereiche	gesamt		Semester 1				Trimester 1				Trimester 2				Trimester 3				Semester 4					
		x.x.	Module	CR	NG	SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG
x.x.x	Lehrveranstaltungen																								
1	Planning + Design in Europe																								
1.1	Planning and Design in Europe I		4	4																					
1.1.1	Ausbildung, Forschung + Berufsausübung								1	A	1	1													
1.1.2	Seminar: Planning and Design in Europe								1	A	1	1													
1.1.3	Planungsinfrastruktur												2	A	2	2									
1.2	Planning and Design in Europe II		4	4																					
1.2.1	Planungs- und Baupraxis I												1	A	1	1									
1.2.2	Planungs- und Baupraxis II																1	A	1	1					
1.2.3	Internationale Planungs- und Entwurfsansätze																2	A	2	2					
2	Planning + Project Management																								
2.1	Planning and Project Management I		6	6																					
2.1.1	Projekte in der räumlichen Planung								2	A	2	2													
2.1.2	Arbeitsmethodik								1	A	1	1													
2.1.3	Prozess- und Qualitätsmanagement												2	A	2	2									
2.1.4	Projektsteuerung und -organisation												1	A	1	1									
2.3	Planning and Project Management II		6	6																					
2.3.1	Verhandlungsführung in Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung																1	A	1	1					
2.3.2	Kommunikation und Präsentation																1	A	1	1					
2.3.3	Seminar: Planning and Project Management																2	A	2	2					
3	Information Technologies in Planning + Design																								
3.1	IT in Planning and Design I		6	6																					
3.1.1	GIS I								1+1*	A	2	2													
3.1.2	GIS II								1+1*	A	2	2													
3.1.3	Seminar: Information Technologies												2	A	2	2									

x	Profilbereiche	gesamt		Semester 1				Trimester 1				Trimester 2				Trimester 3				Semester 4			
				SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG
x.x.	Module	CR	NG																				
x.x.x	Lehrveranstaltungen																						
3.2	IT in Planning and Design II	4	4																				
3.2.1	Geländemodellierung I											0,5+	A	1	1								
3.2.2	Geländemodellierung II															0,5+	A	1	1				
3.2.3	Visualisierung															1+1*	A	2	2				
4	Planning + Design Methods																						
4.1	Planning + Design Methods I	6	6																				
4.1.1	Reflexion von Planungs- und Entwurfsmethoden							2	A	2	2												
4.1.2	Projektbezogenes Seminar I							2	A	2	2												
4.1.3	Projektbezogenes Seminar II											2	A	2	2								
4.2	Planning + Design Methods II	4	4																				
4.2.1	Beteiligungs- und Kommunikationsmethoden											1	A	1	1								
4.2.2	Faktor Raum im Planungs- und Entwurfsprozess											1	A	1	1								
4.2.3	Monitoring und Evaluation															1	A	1	1				
4.2.4	Faktor Zeit im Planungs- und Entwurfsprozess															1	A	1	1				
5	Projekte																						
5.1	Hauptprojekt I	8	8					2+2*	E	8	8												
5.2	Kurzprojekt	6	5									1+2*	E	6	5								
5.3	Hauptprojekt II	8	8													2+2*	E	8	8				
5.4	Internationales Projekt	10	9																	3+3*	E	10	9
6	Berufspraxis + Sprachen																						
6.1	Büropraxis	25	5			25	5																
6.1.1	Praktikum					18		2	A	2	2												
6.1.2	Praxisbegleitendes Seminar					2	2	2															
6.1.3	Praxisbericht					2	A	5	5	2	A	2	2										
6.2	Sprachprüfungen (siehe Ziffer 2)	5	5			5																	

x	Profilbereiche	gesamt		Semester 1				Trimester 1				Trimester 2				Trimester 3				Semester 4			
				SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG	SWS	PL	CR	NG
x.x.	Module																						
x.x.x	Lehrveranstaltungen	CR	NG																				
7	Master Thesis																						
7.1	Master Thesis	20	20																			20	20
7.1.1	Thesis																				A	18	18
7.1.2	Thesis Verteidigung																				VT (45)	2	2
	Summen	120	100			30				21				19				20				30	

Abkürzungen:

- PL** Prüfungsleistung
- A** schriftliche, gestalterische oder DV-gestützte Ausarbeitung
(kann Teilleistungen beinhalten)
- E** Entwurf (kann Teilleistungen beinhalten)
- M** Mündliche Prüfung (Dauer in Minuten)
- NG** Notengewichtungsfaktor
- CR** Credits gemäß European Credit Transfer System (ECTS)
1 Credit entspricht 30 studentischen Zeitstunden (incl. Selbststudium)
- SWS** Lehrleistung pro Semesterwoche, Kontaktzeit Studierende-Lehrkörper
- SWS*** Kontaktzeit pro Arbeitsgruppe bei Projekten und Übungen (maximal 2 Gruppen)
- VT** Verteidigung Thesis